

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 10.12.2024

Internet

<https://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **VG Bremen: Verwaltungsgericht gibt dem Eilbegehren eines sich im Kirchenasyl befindlichen Asylantragstellers statt.**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 31.07.2024 u.a. die Überstellung des Asylantragstellers nach Finnland auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung angeordnet. Gegen diese Entscheidung hatte der Antragsteller Klage erhoben (1 K 2132/24), ohne zunächst um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachzusuchen.

Unter dem 02.10.2024 begab sich der Antragsteller in das Kirchenasyl in der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Neustadt. In der Nacht vom 02.12. auf den 03.12.2024 sollte der Antragsteller nach Finnland überstellt werden. Der Überstellungsversuch wurde auf Anweisung des Migrationsamts Bremen abgebrochen, weil eine Menschenansammlung dem Polizeivollzugsdienst den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Zions-Gemeinde in der Kornstraße, Bremen, verwehrte.

Auf den vom Antragsteller am 08.12.2024 gestellten Eilantrag hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen mit Beschluss vom 09.12.2024 (1 V 3084/24) dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Migrationsamt Bremen mitzuteilen, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens abzusehen.

Diese Anordnung ist nach Auffassung des Gerichts zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller notwendig. Die sechsmonatige Überstellungsfrist nach der Dublin III-VO, die mit Ablauf des 07.12.2024 geendet hätte, habe sich nicht dadurch verlängert, dass sich der Antragsteller in das Kirchenasyl begeben hat. Der Antragsteller sei hierdurch nicht „flüchtig“ i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Dublin III-VO gewesen, weil er sich nicht gezielt seiner Überstellung entzogen habe. Der Aufenthaltsort des Antragstellers sei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Migrationsamt Bremen sowohl am 03.12.2024 als auch am 06.12.2024 bekannt gewesen. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Antragsteller sich am 06.12.2024 nicht im Gemeindezentrum der Zions-Gemeinde aufgehalten habe. Es seien auch keine weiteren (erfolglosen) Überstellungsversuche unternommen worden.

Der Staat sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Da der Aufenthalt des Antragstellers am 03.12.2024 bekannt gewesen sei und eine Überstellung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs jederzeit hätte durchgeführt werden können, habe es (objektiv) an einem Sichertziehen des Antragstellers gefehlt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.